
S 12 RJ 186/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 186/04
Datum	24.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 R 540/04
Datum	09.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.06.2004 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Versichertenrente nach Beitragserstattung.

Der 1934 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er hat in Deutschland von August 1971 bis August 1984 versicherungspflichtig gearbeitet und ist nach seinen Angaben am 30.09.1984 in die Türkei zurückgekehrt.

Auf seinen Antrag hin hat ihm die Beklagte mit Bescheid vom 05.11.1984 die von ihm geleisteten Beitragsanteile (Hälfteanteil) für den vorgenannten Zeitraum in Höhe von 29.695,50 DM erstattet.

Im Jahre 2003 beantragte der Kl  ger bei der Beklagten die Gew  hrung einer Rente. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 28.07.2003 ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 04.12.2003 zur  ck. Sie verwies auf die Rechtsfolgen der durchgef  hrten Beitragserstattung, durch die das bis dahin bestehende Versicherungsverh  ltnis aufgel  st worden sei. Weitere Beitr  ge zur deutschen Rentenversicherung nach der Erstattung habe der Kl  ger nicht mehr entrichtet.

Dagegen hat der Kl  ger mit Schreiben vom 09.02.2004, beim Sozialgericht Bayreuth eingegangen am 27.02.2004, Klage erhoben. Die von seinen fr  heren Arbeitgebern entrichteten Beitragsanteile seien ihm weder erstattet worden noch an den t  rkischen Versicherungstr  ger   bertragen worden. Er verlangte sinngem   , ihm Rente aus den nicht erstatteten Beitragsanteilen zu zahlen oder diese Anteile in die T  rkei zu   bertragen. Mit Urteil vom 24.06.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Die vom Kl  ger in Deutschland zur  ckgelegten Beitragszeiten seien durch die erfolgte Erstattung verfallen, das Versicherungsverh  ltnis sei damit aufgel  st worden. Es bestehe kein Anspruch auf Rentenleistungen allein aus den nicht erstatteten Arbeitgeberanteilen. Bei aufgel  stem Versicherungsverh  ltnis bestehe auch kein Anspruch auf   bertragung irgendwelcher Beitragsanteile in die T  rkei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 31.08.2004 beim SG Bayreuth eingegangene und als Widerspruch bezeichnete Berufung des Kl  gers. Eine angek  ndigte Berufungsbegr  ndung wurde nicht vorgelegt; eine Anfrage an den Kl  ger, ob das Verfahren bei der gegebenen Rechtslage fortgef  hrt werden m  sse, wurde nicht beantwortet.

Der Kl  ger beantragt sinngem   , das Urteil des SG Bayreuth vom 24.06.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 28.07.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Versichertenrente auf Grund der nicht erstatteten Arbeitgeberanteile zur deutschen Rentenversicherung zu gew  hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Kl  gers zur  ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die Berufung des Kl  gers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im   brigen zul  ssig.

Das Rechtsmittel des Kl  gers erweist sich als nicht begr  ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem Kl  ger keine Rente aus der deutschen Rentenversicherung zusteht. Es hat herausgestellt, dass durch die erfolgte Beitragserstattung das Versicherungsverh  ltnis zwischen den Beteiligten

gemäss [Â§ 210 SGB VI](#) (entsprechend [Â§ 1303 RVO](#) in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung) erloschen ist, weshalb keine anrechenbaren Versicherungszeiten für irgendeine Leistung nach dem SGB VI vorhanden sind. Soweit der Kläger die Übertragung von Beitragsanteilen an den türkischen Versicherungsträger verlangt, fehlt es dafür ebenfalls an einer Rechtsgrundlage. Der Senat weist die Berufung des Klägers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Da die Berufung des Klägers ohne Erfolg blieb, sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024